

**Verlängerung des Vorauszahlungssystems für
Flexi-Heime bis 30.06.2023
Entlastung von Erwerbstätigen von hohen
Eigenanteilen**

**Prüfung eines neuen Konzepts der
Obdachlosenunterkünfte**

Antrag Nr. 14-20 / A 04892 der Stadtratsfraktion
Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung
vom 23.01.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08344

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Die derzeit angewandte Regelung zur Begleichung der Kosten der Unterkunft (KdU) bei Flexi-Heimen für Wohnungslose, die am 12.11.2020 beschlossen und mit Beschluss vom 15.12.2021 um ein Jahr verlängert wurde, läuft zum 31.12.2022 aus.● Die Regelung soll für sechs Monate verlängert werden und eine Umstellung zum 01.07.2023 erfolgen.● Steigende Betriebskosten● Antrag Nr. 14-20 / A 04892 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 23.01.2019
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Das Vorauszahlungssystem soll in der bestehenden Form befristet bis 30.06.2023 fortgesetzt werden.● Erwerbstätige sollen von hohen und steigenden Kosten der Unterbringung entlastet werden.

Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur befristeten Verlängerung des Vorauszahlungssystems in Flexi-Heimen bis 30.06.2023● Zustimmung zum Ausbau der Entlastungen von Erwerbstätigen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Sofortunterbringungssystem● Wohnungslosenhilfe
Ortsangabe	-/-

**Verlängerung des Vorauszahlungssystems für
Flexi-Heime bis 30.06.2023
Entlastung von Erwerbstätigen von hohen
Eigenanteilen**

**Prüfung eines neuen Konzepts der
Obdachlosenunterkünfte**

Antrag Nr. 14-20 / A 04892 der Stadtratsfraktion
Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung
vom 23.01.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08344

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 15.12.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01702) wurde ein Auslaufen der Vorauszahlung der Kosten der Unterkunft (KdU) zum 31.12.2021 in trägergeführten Flexi-Heimen beschlossen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass Flexi-Heime der freien Träger durch einen Zuschuss gefördert werden und die Trägerschaft für das jeweilige Objekt im Rahmen eines Trägerschaftsauswahlverfahrens bestimmt wird. In Abgrenzung zur vergaberechtlichen Ausschreibung einer entgeltlichen Dienstleistung bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben wird bei den Flexi-Heimen der freien Träger deren Projekt „Flexi-Heim“ durch die Landeshauptstadt München bezuschusst. Dies setzt in Abgrenzung zur vergaberechtlichen Ausschreibung eine deutlich weitergehende Selbstständigkeit des freien Trägers bei der Betriebsführung des Flexi-Heimes voraus. Im Rahmen dieser Förderstruktur ist es u. a. nicht möglich, das Vorauszahlungssystem KdU der Landeshauptstadt München anzuwenden. Durch das Vorauszahlungssystem werden Merkmale der entgeltlichen Beauftragung einer Dienstleistung geschaffen. Diese würde dem Vergaberecht unterfallen und müsste ausgeschrieben werden.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 15.12.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04904) wurde eine Verlängerung für 12 Monate bis zum 31.12.2022 beschlossen. Von Seiten der freien Träger ist die eigenständige Beitreibung der Bettplatzentgelte ab dem Stichtag 01.01.2023 nicht möglich. Die Einführung und Umsetzung der notwendigen Prozesse bei den Trägern, insbesondere die IT-gestützte Abrechnung sowie die Einstellung und Qualifizierung des hierfür notwendigen Personals bedürfen einer Verlängerung des Umstellungszeitraumes. Das Sozialreferat schlägt daher vor die Einführung des neuen Abrechnungssystems durch die Träger zum 01.07.2023 zu beschließen.

Nach dem Vorbild des Erwerbstätigen Hauses am Hohenzollernplatz sollen die Plätze mit subventionierten Bettplatzpreisen in abgeschlossenen Einheiten mit eigenem Bad und Kochgelegenheit bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden, um für Erwerbstätige/Selbstzahler*innen gute Rahmenbedingungen für den Erhalt der Erwerbstätigkeit und einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme zu schaffen. Da derzeit Subventionierungen des Bettplatzpreises objektbezogen über entsprechende dezidierte Unterkünfte erfolgen, können derzeit nicht alle Erwerbstätigen/Selbstzahler*innen Berücksichtigung finden, da die Anzahl dieser Plätze begrenzt ist. Es werden daher auch Lösungen zur Subventionierung im gesamten System geprüft.

1 Ausgangslage

Die Landeshauptstadt München (LHM) hat, um die Marktchancen für die LHM als Nachfragerin von Bettplätzen zu sichern, ab dem Jahr 2014 ein Vorauszahlungssystem für die Abrechnung von Bettplätzen im Sofortunterbringungssystem für akut wohnungslose Haushalte eingeführt. Einzelheiten hierzu sind im Beschluss der Vollversammlung vom 02.10.2013, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12757, dargestellt. Dieses System wurde grundsätzlich für die Abrechnung von Bettplätzen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben eingeführt und wurde ab Einführung des Flexi-Heim-Programmes auch auf diese trägergeführten Unterkünfte angewandt, um auch für die beteiligten Träger eine gewisse Sicherheit bei den Einnahmen der Bettplatzentgelte zu gewährleisten.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 23.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10140, wurden aufgrund der Empfehlungen der Stadtkämmerei erste Modifikationen am Vorauszahlungssystem vorgenommen. Diese umfassten insbesondere die Reduzierung der Vorauszahlungssumme von 100 % auf 80 % der Bettplatzkapazität des jeweiligen Objekts sowie die zukünftige Beitreibung der Unterkunftskosten der Selbstzahler*innen bzw. der Eigenanteile durch die Beherbergungsbetriebe direkt bei den betroffenen Haushalten. Die trägergeführten Flexi-Heime waren von dieser Regelung, der Beitreibung gegenüber den Selbstzahler*innen bzw. gegenüber den Haushalten mit Eigenanteilen, vorerst ausgenommen.

Im Programm der Flexi-Heime erfolgt die Einrichtungsführung und Betreuung durch einen freien Träger der Wohnungslosenhilfe aus einer Hand. Der freie Träger wird durch einen Zuschuss gefördert und die Trägerschaft für das jeweilige Objekt im Rahmen eines Trägerschaftsauswahlverfahrens bestimmt.

Das Vorauszahlungssystem wurde für die bestehenden Flexi-Heime der freien Träger befristet in 2021 fortgeführt (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702 vom 19.11.2020, Punkt 2.2). Es war beabsichtigt, dass ab 2022 die Träger der bestehenden Flexi-Heime die Bettplatzentgelte gegenüber allen untergebrachten Haushalten grundsätzlich selbst geltend machen. Diese geänderte Vorgehensweise für die Flexi-Heime ist notwendig geworden, weil es sich bei der Vorauszahlung der Bettplatzentgelte durch die LHM um eine entgeltliche Leistung handelt und die Flexi-Heime demzufolge dem Vergaberecht unterliegen würden.

Um bei den Flexi-Heimen eine Auswahl geeigneter Träger durch die bewährten Trägerschaftsauswahlverfahren treffen zu können und diese weiterhin im Zuschusssystem zu halten, muss künftig vom Vorauszahlungsverfahren abgesehen werden, um nicht den (eher wirtschaftlich ausgerichteten) Vergabekriterien zu unterliegen. Aus Sicht des Sozialreferates sollte daher an den bestehenden und bewährten Trägerschaftsauswahlverfahren festgehalten werden, damit der soziale Aspekt der Unterbringung und Betreuung aus einer Hand - wie vom Stadtrat gewünscht - im Vordergrund steht und nicht die Einnahmenerzielung.

Durch die daraus resultierende Fehlbedarfsfinanzierung (jährliche Zuwendung) wird sichergestellt, dass eventuell in der Betriebsführung erwirtschaftete Überschüsse vollumfänglich als Einnahmen eingebracht werden müssen. Diese mindern in der Folge die Zuschußsumme, die für die Betreuung ausgereicht wird.

Für die Auswahl neuer Flexi-Heime im Rahmen eines Trägerschaftsauswahlverfahrens wurde bereits im Laufe des Jahres 2020 auf ein System ohne Vorauszahlung und ohne Anspruchsabtretungen des Trägers an die Stadt umgestellt. Die Rechnungsstellung und Beitreibung der Bettplatzentgelte erfolgt hier bereits durch die freien Träger selbst.

Im Laufe des Jahres 2022 erfolgten weitere Abstimmungsgespräche zwischen der Verwaltung, den Trägern sowie den Sozialleistungsträgern, um auch die „Altverträge“ entsprechend umzustellen. Die Anschaffung passender Abrechnungsprogramme, die Einstellung und entsprechende Qualifizierung des Personals, Anpassungen der Abrechnungsprozesse wie auch des trägerinternen Controllings machen nun eine Aufschiebung der Abrechnungsumstellung/Gebührenerhebung durch die Träger um sechs Monate, zum 01.07.2023 notwendig.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.11.2020, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01778, wurde das Erwerbstätigen Haus am Hohenzollernplatz geschaffen. Das Projekt ist Anfang 2021 in Betrieb gegangen. Hier stehen 90 Appartements mit abgeschlossenem Wohnraum zur Verfügung, deren Miete auf 450 Euro brutto (warm) für Einzelpersonen und 600 Euro für Paar-Haushalte subventioniert wird. Damit wird dem Bedürfnis von Erwerbstätigen/Selbstzahler*innen nach einer bezahlbaren Alternative zu den anderen Einrichtungen in der Sofortunterbringung und der Wahrung von Privatsphäre Rechnung getragen. Damit wurde ein Projekt zur zielgenauen Unterstützung von Erwerbstätigen geschaffen, das gut angenommen wird und mittlerweile nahezu ausgelastet ist.

Das Ziel bleibt auch hier, dass so schnell wie möglich eine Vermittlung in dauerhaften Wohnraum außerhalb des Systems der Wohnungslosenhilfe erfolgt. Allerdings soll auch während der Zeit in der Wohnungslosenhilfe die Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbstätigkeit unterstützt und gefördert werden.

Ausgehend von einer Warteliste von ca. 20 Haushalten für Appartements am Hohenzollernplatz ist es aus Sicht des Sozialreferats unbedingt notwendig, die Bedarfslage zu klären. Dies kann leider nicht automatisiert ausgewertet werden. Es braucht daher eine Expert*innen-Einschätzung der beratenden Sozialdienste.

Weitere Bedarfe können konzeptionell und baulich schnell in bestehenden oder noch zu bauenden Flexi-Heimen nach dem Vorbild des Erwerbstätigen Hauses am Hohenzollernplatz umgesetzt werden. Trotzdem kann es notwendig sein, dass auch eine Subventionierung im übrigen System der Sofortunterbringung (Flexi-Heime, Notquartiere, Beherbergungsbetriebe) im Einzelfall erfolgen muss. Nach der bisherigen Konzeption profitieren in aller Regel nur Ein-Personen-Haushalte und in seltenen Fällen Paar-Haushalte von einer Subventionierung der Bettplatzkosten. Zur Bedarfsanalyse wird deshalb auch gehört, Unterstützungsmöglichkeiten für Familienhaushalte zu identifizieren.

Eine Befassung des Münchner Stadtrates zum weiteren Vorgehen - auch zum Thema Selbstzahler*innen im Bereich der Wohnungslosenunterkünfte - ist für Mitte 2023 vorgesehen.

Der geschätzte Aufwand (Mindereinnahmen im Zuschuss und im Gebührenvollzug, Ausgleichsbeträge in Beherbergungsbetrieben, Personal zur Antragsbearbeitung) wird zum Eckdatenbeschluss 2024 angemeldet.

2 Finanzierung der Verlängerung der Vorauszahlung bis 30.06.2023

Die Kosten der Verlängerung, rund 4 Millionen Euro, des bisherigen Abrechnungssystems bis 30.06.2023 kann aus bisher schon eingeplanten Haushaltsmitteln finanziert werden.

3 Prüfung eines neuen Konzepts der Obdachlosenunterkünfte

Mit dem Antrag Nr. 14-20 / A 04892 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 23.01.2019 (Anlage 1) wurde die LHM aufgefordert, darzustellen, inwieweit eine Obdachlosenunterkunft nach dem Konzept des Vinzidorfes in Wien in München umgesetzt werden kann. Eine fachliche Einschätzung erfolgte bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 16539, unter Punkt 5, Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2019. Der Antrag blieb damals aufgegriffen und sollte nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Münchner Obdachlosenstudie und eines Projektbesuches in Wien abschließend behandelt werden. Der Projektbesuch in Wien konnte aufgrund der Coronapandemie und zusätzlicher Aufgaben aufgrund der Ukraine-Krise bislang nicht durchgeführt werden. Die Obdachlosenstudie und -zählung läuft aktuell. Die Ergebnisse der Studie werden voraussichtlich im Herbst/Winter 2023 vorliegen.

Zwischenzeitlich liegt zum Thema Tiny-Houses eine Beschlussvorlage des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vor: „Tiny Houses temporär ermöglichen“ - „Kleinstgrundstücke für Tiny Houses und Mikro-Living nutzen“, Sitzungsvorlage Nr. 20 -26 / V 04258, Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 25.05.2022. In dieser Vorlage zieht das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ebenfalls das Fazit, dass Tiny Houses keinen wohnungspolitisch sinnvollen Lösungsansatz zur Linderung der Wohnungsnot in München darstellen und höchstens als Ergänzung im Einzelfall in Betracht gezogen werden sollten. Diese Einschätzung teilt das Sozialreferat auch grundsätzlich hinsichtlich der Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen in Tiny Houses. Der o. g. Antrag Nr. 14-20 / A 04892 ist somit erledigt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und der Gleichstellungsstelle für Frauen abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist als Anlage 2 beigefügt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund kurzfristig notwendiger Abstimmungen mit den betroffenen Trägern nicht möglich.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um die bedarfsgerechte Unterbringung von wohnungslosen Menschen in Flexi-Heimen weiter zu gewährleisten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der befristeten Fortführung des Vorauszahlungssystems für Flexi-Heime über den 31.12.2022 hinaus bis zum 30.06.2023 wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Erwerbstätige zu entwickeln und den dafür notwendigen Aufwand im Eckdatenbeschluss 2024 anzumelden.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04892 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung vom 23.01.2019 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F (4x)

An das Sozialreferat, S-III-WP/S4 (2x)

An das Sozialreferat, S-III-WP/S2 (2x)

An den Migrationsbeirat

z. K.

Am

I. A.